

Vertrag

über die Erbringung von Postdienstleistungen für die AOK Niedersachsen

zwischen der

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch das Mitglied des Vorstands, Frau Sandra Kuwatsch,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

- nachfolgend „Auftraggeber“ -

und der

- nachfolgend „Auftragnehmer“ -

§ 1 Vertragsbestandteile und -gegenstand

- (1) Der Vertrag besteht aus den folgenden Bestandteilen, in absteigender Rangfolge:

Anlage B01: Vertrag

Anlage B02: Leistungsbeschreibung

Anlage B03: Angebotsblatt

Anlage B04: Bieterfragen und Antworten des Auftraggebers in der jeweils zuletzt bekannt gemachten Fassung

Anlage B05: Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft

Anlage B06: Dritt- und Nachunternehmerverzeichnis

Anlage B07: Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

Anlage B08: Eigenerklärung RUS Sanktion

Anlage B09: Datenschutzbestimmungen

Anlage B10: Standortdaten

Anlage B11: Unternehmensangaben

Anlage B12: Anforderungen Informationssicherheit

- (2) Der Auftraggeber vergibt in dem Vergabeverfahren 2026-087-SH den dezentralen Briefversand im Raum Osnabrück (siehe Ziffer 1.1 der Leistungsbeschreibung). Der Auftragnehmer ist Zuschlagsempfänger im vorgenannten Vergabeverfahren.

§ 2 Leistungspflichten

- (1) Sämtliche Leistungspflichten sind in der Anlage B02 (Leistungsbeschreibung) konkretisiert. Die nachfolgende Darstellung der Leistungsinhalte ist nur in Verbindung mit der Anlage B02 umfassend.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur täglichen Abholung von Montag bis Freitag mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Postzustellung. Erwartet wird gemäß § 18 Absatz 1 PostG eine Zustellung spätestens am vierten auf die Abholung folgenden Werktag zu 99 Prozent.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Konsolidierung berechtigt, ohne dass diese Leistungen durch den Auftraggeber extra vergütet werden. Im Fall der Konsolidierung durch den Auftragnehmer trägt der Auftragnehmer die Verantwortung für die sachgemäße Aufbereitung der Sendungen für den Prozess der Einlieferung und Zustellung.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sendungen entsprechend Anlage B02 zu frankieren und freizumachen.

- (5) Im Fall einer verspäteten Zustellung tritt ohne Mahnung des Auftraggebers Verzug des Auftragnehmers ein.
- (6) Nicht zustellbare Briefsendungen sind unter Angabe des Grundes für die Nichtzustellung unverzüglich, spätestens jedoch 15 Kalendertage nach erfolgloser Zustellung an den Absender laut der Absenderangaben auf dem Brief zurückzusenden.

§ 3 Weitere Vertragspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber für die Vertragslaufzeit feste Ansprechpartner, die die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung koordinieren.
- (3) Unterauftragnehmer, die für den Auftragnehmer Daten des Auftraggebers verarbeiten, dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers eingeschaltet werden. Dies gilt auch für Konzerntöchter. Für bereits bei Zuschlag benannte Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Sofern ein oder mehrere Unterauftragnehmer Daten des Auftraggebers verarbeiten, muss der Auftragnehmer mindestens in Textform angeben, welche Leistung(en) von welchem Unterauftragnehmer ausgeführt werden.
- (5) Der Auftragnehmer muss auf Reklamationen des Ansprechpartners oder anderer autorisierter Mitarbeiter des Auftraggebers innerhalb von 24 Stunden schriftlich reagieren und geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung binnen 48 Stunden aufzeigen.

§ 4 Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Die Vergütung wird in der Anlage B03 abschließend geregelt. Hiermit sind sämtliche Leistungen abgegolten. Das Verfahren für eine Preisanpassung ist unter § 5 ausgeführt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt monatlich durch Stellung einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Der Auftraggeber wird eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Erhalt ausgleichen. Für eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung ist die Rechnung pro Kostenstelle (= Abholstelle) zu stellen und hat mindestens folgende Kriterien für den Auftraggeber nachvollziehbar darzulegen:
 - Rechnungsdatum

- Rechnungsnummer
- Kundennummer
- Abrechnungszeitraum
- pro Abholtag
- pro Kostenstelle (Abholstelle = Kostenstelle)
- nach Menge
- je Format / Produkt
- Sonderleistungen

Verzögerungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- (3) Rechnungen sind elektronisch per E-Mail einzureichen an:

Post-Kurier-Dienstleistungen@nds.aok.de

Die Übermittlung einer Rechnung in Papierform ist nur zulässig, wenn die elektronische Einreichung aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist oder die Vertragsparteien schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben. Im Fall einer Rechnungsstellung in Papierform muss die Rechnung zu ihrer Fälligkeit im Wortlaut folgende Anschrift enthalten:

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
UB Post- und Digitalisierungscenter
Rechnungsbearbeitung
30142 Hannover

- (4) Im Falle der Überzahlung kann sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht auf den Einwand der Entreicherung nach § 818 Absatz 3 BGB berufen.
- (5) Bei nicht nachvollziehbaren oder fehlenden Angaben auf der Rechnung ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung mangels Fälligkeit bis zur Klärung zurückzuhalten. Der Auftragnehmer nennt hierzu eine zentrale Reklamationsstelle, die per Telefon, E-Mail oder per Ticketsystem erreichbar ist. Rechnungsreklamationen werden vom Auftragnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Reklamation abschließend aufgeklärt.
- (6) Der Auftraggeber kann jederzeit in einem zumutbaren Umfang die Aufnahme neuer Rechnungsinhalte verlangen, ohne dass hierdurch ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers entsteht.

§ 5 Preisanpassung

- (1) Die angebotenen Preise sind für die Vertragslaufzeit fix. Eine Vergütung über die im Angebotsblatt (Anlage B03) festgelegte Höhe ist grundsätzlich ausgeschlossen. Einzige Preisanpassungsmöglichkeiten während der Laufzeit sind in diesem § nachfolgend beschrieben.

- (2) Soweit die Leistungen des Auftragnehmers umsatzsteuerpflichtig sind und die Umsatzsteuer nach Zuschlag erhöht oder gesenkt wird, kann die vereinbarte Vergütung um die Änderung der Umsatzsteuer angepasst werden.
- (3) Soweit sich die Lohnkosten des Auftragnehmers aufgrund einer Änderung des gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohns erhöhen, kann der Lohnkostenanteil der vereinbarten Vergütung in demselben prozentualen Verhältnis angepasst werden. Der Lohnkostenanteil und die Höhe des bislang gezahlten Stundenlohnes müssen der dem Angebot beigefügten Urkalkulation entnommen werden können. Anderenfalls ist eine Preisanpassung mangels Nachvollziehbarkeit ausgeschlossen.
- (4) Die Änderung der Vergütung wird frühestens mit Geltung der neuen Umsatzsteuer oder des geänderten Mindestlohns und nach Zustimmung durch den Auftraggeber wirksam. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Vergütungsänderung mindestens in Textform zu unterrichten.
- (5) Weiterhin ist der Auftragnehmer im Falle einer nicht kalkulierbaren Kostensteigerung (z.B. Entgelt-Erhöhen der Deutschen Post) berechtigt eine Preisanpassung mit dem Auftraggeber zu verhandeln, soweit der Auftragnehmer deren konkrete Auswirkungen auf die vertraglichen Leistungen nachvollziehbar nachweist. Eine Preisanpassung ist erstmalig zum 01.01.2028 möglich. Ein entsprechendes Preisanpassungsverlangen ist mit vier Wochen Vorlauf, nachvollziehbar begründet und mindestens in Textform zu stellen.

§ 6 Leistungsstörungen

- (1) Befindet sich der Auftragnehmer mit der Erfüllung einer Leistungspflicht in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung selbst oder durch einen Dritten erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Kosten der Ersatzbeauftragung zu erstatten. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 7 Vertragsstrafe

- (1) Werden die unter § 3 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 beschriebene zeitlichen Vorgaben nicht eingehalten, ist eine Vertragsstrafe je Einzelfall von 100 EUR verwirkt.
- (2) Neben der eingehenden Prüfung von Datenschutzvergehen und deren möglichen Folgen wird eine Vertragsstrafe je Einzelfall von 100 EUR für jeden Einzelfall eines Datenschutzverstößes verwirkt, sofern der Vorfall der zu einem Datenschutzverstoß geführt oder die Gefahr eines Datenschutzverstößes wahrscheinlich machte. Im örtlichen Wiederholungsfall erhöht sich die Vertragsstrafe auf 500 EUR je Vorfall.

- (3) Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen, jeweils eine niedrigere Schadenshöhe nachzuweisen. Der Auftraggeber kann nach entsprechendem Nachweis eine höhere Schadenssumme fordern.
- (4) Die Geltendmachung von Vertragsstrafen berührt die weiteren vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers nicht. Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (5) Nach Geltendmachung der Vertragsstrafe ist der Auftragnehmer berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber darzulegen und nachzuweisen, dass es sich um eine einmalige Pflichtverletzung handelt und er geeignete Maßnahmen getroffen hat, um eine Wiederholung der Pflichtverletzung auszuschließen. Der Auftraggeber entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der vollständigen Darlegung und der erforderlichen Nachweise, ob er die Vertragsstrafenforderung zurücknimmt oder aufrechterhält. Äußert sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Vertragsstrafenforderung als aufrechterhalten. Soweit die Vertragsstrafenforderung aufrechterhalten wird, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift zu erteilen und den Betrag der Vertragsstrafe innerhalb von zehn Werktagen nach Mitteilung der Bankverbindung auf das von dem fachlichen Ansprechpartner des Auftraggebers benannte Konto zu überweisen.
- (6) Die Vertragsstrafe fällt für jeden Einzelfall gesondert an. Die Summe sämtlicher aufgrund dieses Vertrags verwirkten Vertragsstrafen ist auf 5 % des vergaberechtlichen Auftragswertes begrenzt.

§ 8 Ansprechpartner

- (1) Fachlicher Ansprechpartner des Auftraggebers ist:

Claudia Lundershausen

UB Post- und Digitalisierungscenter
Hessenstr. 1, 30855 Langenhagen
Telefon: 0511 72856-17903
E-Mail: claudia.lundershausen@nds.aok.de

- (2) Ansprechpartner des Auftraggebers für Vertragsanpassungen und -änderungen ist:

Vertragsmanagement

UB Vergabe und Einkauf
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover
E-Mail: vertragsmanagement@nds.aok.de

- (3) Störungsmanagement/Ansprechpartner in jedem Fehlerfall

Claudia Lundershausen

E-Mail: Post-Kurier-Dienstleistungen@nds.aok.de

- (4) Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Ansprechpartner zu benennen.
- (5) Unbeschadet einer telefonischen Mitteilung durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber in jedem Fall zusätzlich per E-Mail zu benachrichtigen.

§ 9 Haftung, Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragsdurchführung schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer Schäden erleiden und den Auftraggeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern freizustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärungen nach den §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Rechtsverletzung nur in Absprache mit dem Auftragnehmer unter Ausgleich möglicher Zahlungsverpflichtungen durch den Auftragnehmer anerkennen. Soweit nicht auf Wunsch des Auftraggebers im Einzelfall abweichend vereinbart, wird der Auftragnehmer etwaige gerichtliche Auseinandersetzungen in Absprache mit dem Auftraggeber führen. Soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben beziehungsweise bleiben müssen, erstattet der Auftragnehmer ihm die hierfür notwendigen Verteidigungskosten und sonstigen Schäden. Vergleiche werden seitens des Auftragnehmers nur nach Zustimmung des Auftraggebers geschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer wird in Verträgen mit Dritten, die er mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag beauftragt, diesem Vertrag entsprechende Haftungsregeln aufnehmen.
- (4) Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in der nach Anlage C01 der Vergabeunterlagen geforderten Höhe abzuschließen und diese während der gesamten Vertragsdauer und darüber hinaus bis zur Verjährung aller Mängelansprüche zu unterhalten. Durch eine solche Versicherung sind insbesondere auch diejenigen Schäden abzudecken, die dadurch entstehen, dass infolge einer Datenschutzverletzung

durch den Auftragnehmer oder sein Personal Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden können.

- (6) Der Auftragnehmer weist innerhalb des in Anlage T02 benannten Zeitraums und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Auftraggebers den Abschluss der Versicherung durch eine geeignete Bestätigung des Versicherers nach. Wird ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag nach vorheriger Fristsetzung zur Vorlage außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung sämtlicher auf die Leistungserbringung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insb. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des SGB X und des Landesdatenschutzgesetzes, sowie der Vorschriften des Postgesetzes (PostG), insb. zur Wahrung des Postgeheimnisses gemäß § 64 PostG. Der Auftragnehmer trifft die dafür erforderlichen Vorkehrungen in seinem Betrieb und verpflichtet Mitarbeiter und Beauftragte entsprechend.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus für den Transport, die Zwischenlagerung/Aufbewahrung und Einlagerung der Unterlagen/Boxen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (3) Die Parteien vereinbaren die in Anlage B09 zu diesem Vertrag genannten Datenschutzbestimmungen. Im Fall eines Widerspruchs gelten die Datenschutzbestimmungen vorrangig vor den Regelungen des Vertrages. Die Datenschutzbestimmungen (Anlage B09) sind vom Auftragnehmer vollständig während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten. Zudem sind Nachweise (z.B. Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept, Richtlinien zum Datenschutz, Zertifikate oder Audit-Dokumentation) zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Datenverarbeitung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Technische und organisatorische Maßnahmen sind entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen (Anlage B09) durch den Auftragnehmer umzusetzen. Nach Möglichkeit an den Standorten sind Regelungen zur datenschutzgerechten Übergabe der Sendungen zu treffen. Dies kann beispielsweise über eine Bereitstellung in einer Datenschleuse mit Ausstellung einer Berechtigungskarte an den Dienstleister oder durch persönliche Übergabe durch/an Mitarbeiter des Auftraggebers erfolgen. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus für den Transport, die Zwischenlagerung/Aufbewahrung und Einlagerung der Unterlagen/Boxen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (5) Der Auftraggeber verarbeitet in der Regel nur Daten, die einem hohen bis sehr hohen Schutzbedarf nach den Klassifikationen des BSI unterliegen. Alle Prozesse und technischen Einrichtungen sind so auszurichten und zu ge-

stalten, dass ein angemessenes Schutzniveau unter Berücksichtigung des aktuellen technischen Standes für die Verarbeitung dieser Daten erreicht und gehalten wird.

- (6) Soweit der Auftragnehmer weitere Dienstleister (Unterauftragnehmer) in die Dienstleistung einbezieht, hat er sicherzustellen, dass der Dienstleister die oben benannten Regelungen einhält und der Dienstleister entsprechend vertraglich verpflichtet wird. Die vertragliche Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Dienstleister ist so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einschließlich der Regelungen zum Postgeheimnis und Datenschutz bei der geschäftsmäßigen Erbringung von Postdiensten des PostG in vollem Umfang entsprechen. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten beim Unterauftragnehmer regelmäßig zu überprüfen. Die vom Auftragnehmer mit dem Unterauftragnehmer geschlossenen Verträge sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen. Das Verschulden des Unterauftragnehmers ist dem Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber durch vertragliche Regelungen mit dem Unterauftragnehmer Kontroll- und Prüfrechte beim Dienstleister einzuräumen.
- (7) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein Grobkonzept der zur Umsetzung der vorstehenden Anforderungen vorgesehenen Maßnahmen dar. Der Auftraggeber ist berechtigt, die geschlossenen Verpflichtungserklärungen einzusehen und den Standort und die Arbeitsabläufe im Rahmen der Qualitätssicherungen durch einen autorisierten Datenschutzprüfer zu kontrollieren.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig über alle von ihnen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse und Informationen auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu wahren. Alle von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Auskünfte und erlangten Informationen jeglicher Art dürfen ausschließlich bei der Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Bedingungen auch von durch ihn beauftragten Dritten eingehalten werden.
- (2) Die Vertragsparteien werden alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung der Rahmenvereinbarung erlangten Kenntnisse und Informationen nur für den vertraglichen Zweck nutzen, zu dem sie übermittelt worden sind und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners Dritten zugänglich machen oder gegenüber Dritten verwenden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für gesetzlich vorgesehene Auskünfte gegenüber Behörden.

- (3) Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber als Referenz benennen möchte, ist dies nur nach vorheriger, mindestens in Textform zu erteilender Freigabe durch den Auftraggeber zulässig.

§ 12 Anforderungen Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in Anlage B12 festgelegten Anforderungen und Leistungen zu erbringen. Diese Anforderungen und Leistungsbestandteile sind mit der Vergütung gemäß Anlage B03 vollständig abgegolten.
- (2) Wenn der Auftragnehmer die in Anlage B12 festgelegten Anforderungen oder die beschriebenen Leistungen nicht, nur teilweise oder mangelhaft erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe als pauschalisierten Schadensersatz geltend zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 % des vergaberechtlichen Auftragswertes für jeden Kalendertag, an dem die geschuldete Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche unberührt; Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafen ist auf maximal 5 % des vergaberechtlichen Auftragswertes begrenzt.
- (3) Wenn gegen den Auftraggeber aufgrund einer Verletzung der Anforderungen an die Informationssicherheit, insbesondere nach dem BSIG, ein Bußgeld verhängt wird, kann der Auftraggeber für den auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführenden Anteil unter Berücksichtigung eines etwaigen eigenen Mitverschuldens Regress beim Auftragnehmer nehmen, wobei das Vertretenmüssen des Auftragnehmers vermutet wird. Der Regress wird bei einfacher Fahrlässigkeit auf das Doppelte des vergaberechtlichen Auftragswertes, bei grober Fahrlässigkeit auf das Dreifache des vergaberechtlichen Auftragswertes begrenzt. Beruht der Regress auf vorsätzlichem Verhalten des Auftragnehmers, findet keine Haftungsbegrenzung statt

§ 13 Vertragslaufzeit, außerordentliche Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 und endet mit Ablauf des 30.11.2027.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag zweimal um jeweils bis zu zwölf Monate verlängern. Die Verlängerungsoption ist spätestens drei Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit durch einseitige schriftliche Erklärung der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer auszuüben. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Optionsausübung kommt es auf den Eingang der Erklärung beim Auftragnehmer an. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 30.11.2029, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.

- (3) Von der Regelung des Absatz 2 unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insb. vor,
- i. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder das Unternehmen des Auftragnehmers liquidiert wird;
 - ii. wenn der Auftragnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgegeben hat;
 - iii. wenn die in der Ausschreibung genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht mehr erfüllt werden, insbesondere der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt;
 - iv. wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Hauptleistungspflichten, trotz Abmahnung verletzt, sodass der Auftraggeberin eine Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zuzumuten ist;
 - v. wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Leistung nicht nur vorübergehend einstellt;
 - vi. bei einer groben Gefährdung des Vertragszwecks durch den Auftragnehmer;
 - vii. bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des AEntG, insbesondere gegen die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohnes;
 - viii. bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften des GWB, sofern dieser im Zusammenhang mit der Vergabe des vorliegenden Auftrages steht;
 - ix. wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin oder nach Widerruf der Zustimmung der Auftraggeberin Unterauftragnehmer einsetzt;
 - x. wenn der Auftragnehmer nicht oder nicht mehr im Anbieterverzeichnis nach § 4 PostG eingetragen ist oder die Postdienstleistungen aus einem anderen gesetzlichen Grund nicht erbringen darf;
 - xi. wenn der Auftragnehmer wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche oder vertragliche datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt;
 - xii. wenn das Reklamationsmanagement trotz Abmahnung nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wird;
 - xiii. wenn der Auftragnehmer vereinbarten Qualitätssicherungsgesprächen trotz Abmahnung fernbleibt;
 - xiv. wenn der Auftragnehmer, welcher mehrwertsteuerbefreite Dienstleistungen anbietet, für diese Dienstleistungen aufgrund einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen Mehrwertsteuer abführen muss und sich hierdurch das Entgelt der Dienstleistung erhöht;
 - xv. wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung die geforderte Zustellqualität nicht erreicht;

- (4) Der Auftraggeber ist ferner im Falle einer Fusion mit einer anderen Krankenkasse zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In diesem Fall kann der Auftraggeber binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Fusion die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer erklären. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate ab dem letzten Kalendertag des Monats, an dem die Kündigungserklärung bei dem Auftragnehmer eingegangen ist.
- (5) Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass ihr die Durchführung des Vertrages oder die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer aufgrund einer gesetzlichen Änderung, einer aufsichtsbehördlichen Anordnung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagt wird. Dieses Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ausgeübt werden.
- (6) Teilkündigungen einzelner Leistungsteile sind zulässig (s. Ziffer 1.3.8 von Anlage B02).
- (7) Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (8) Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge einer durch ihn zu vertretenen außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen. Gleiches gilt im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach Absatz 4 und 5. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (9) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und deren Weiterführung durch einen Dritten oder der Auftraggeber selbst möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Kündigung beziehungsweise nach Aufforderung im Falle einer sonstigen Beendigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen nachzuweisen sowie alle die Vertragsleistung betreffenden Informationen, Daten und Materialien, die für eine erfolgreiche Übergabe erforderlich sind, an den Auftraggeber herauszugeben, soweit der Auftragnehmer über sie verfügt oder sie mit zumutbarem Aufwand beschaffen kann. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertragsverhältnisses nach Möglichkeit zu fördern und nötige Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Antikorruptions- und Verhaltensklausel

- (1) Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn Personen oder ihm nahestehende Personen (insb. solche im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder

sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbieten, versprechen oder gewähren (insbesondere §§ 333, 334, 263 StGB). Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.

- (2) Unter Vorteil im Sinne des Absatzes 1 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der Vertragsparteien, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist. Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbeartikel oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.
- (3) Im Falle einer Kündigung gemäß Absatz 1 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeglichen Schaden zu ersetzen, der ihm unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, ist eine Pauschale in Höhe von 10 % des bis zur Kündigung erzielten Nettoauftragsvolumens, mindestens jedoch 25.000 Euro an ihn zu zahlen. Im Kündigungsfall kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für bereits erbrachte und nicht zurückgewährte Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn sich der Auftragnehmer hinsichtlich des vorliegenden Auftrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat (insbesondere § 298 StGB).
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren vorgelegten Erklärungen, Nachweise, Bestätigungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vollständig, nach bestem Wissen zutreffend und unverfälscht vorzulegen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf vom Auftragnehmer eingesetzte Erfüllungsgehilfen, deren Verschulden ist dem Auftragnehmer zuzurechnen.
- (6) Die Vorlage gefälschter, verfälschter, irreführender oder sonst unrichtiger Unterlagen sowie das Veranlassen oder Verwenden entsprechender Bestätigungen Dritter sind unzulässig.

- (7) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit vorgelegter Unterlagen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers deren Authentizität und Herkunft nachzuweisen.
- (8) Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus Absatz 5 bis 7, ist der Auftraggeber berechtigt,
- das betreffende Begehren, insb. Preisanpassungs- oder Nachtragsforderungen, zurückzuweisen,
 - den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und
 - den Verstoß bei künftigen Lieferantenbewertungen und Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen, soweit rechtlich zulässig.

Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (9) Ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Verpflichtungen begründet regelmäßig erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit und Integrität des Auftragnehmers und kann Auswirkungen auf zukünftige Vergabeverfahren haben.

§ 15 Verbindliche Unternehmensangaben

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Angaben in der Anlage B11 aktuell zu halten und jegliche Änderungen dem Vertragsmanagement des Auftraggebers über die Adresse Vertragsmanagement@nds.aok.de mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitzuteilen; im Fall einer Insolvenz hat die Mitteilung schnellstmöglich zu erfolgen. Der Auftraggeber darf solange auf die Angaben in Anlage B11 vertrauen, bis ihr eine Änderung nach Satz 1 mitgeteilt wurde. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, schuldbefreiend an den Auftragnehmer gemäß den Angaben in Anlage B11 zu leisten und Informationen und Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, Rücktritte und andere einseitige Gestaltungsrechte, an die in Anlage B11 angegebenen Kontaktmöglichkeiten (insbesondere die E-Mail- und die Postadresse) rechtswirksam zu erklären.

§ 16 Bundestariftreuegesetz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags die zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 Bundestariftreuegesetz (BTTG) festsetzt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre im ersten Absatz genannten Pflichten erfüllen. Für den Auftragnehmer folgt keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG fällt.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes gemäß § 9 BTTG zu dokumentieren, insb. durch Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, Arbeitsaufzeichnungen. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, wie lange der jeweilige Arbeitnehmer des Auftragnehmers an der Leistung mitgewirkt hat. Die Dokumentation ist auf Verlangen an den Auftraggeber oder die Prüfstelle Bundestariftreue unverzüglich auszuhändigen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- (2) Erfüllungsort ist Hannover.
- (3) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, soweit es sich dabei nicht um solche aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung handelt.
- (4) Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.
- (5) Die Abtretung von Ansprüchen und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, soweit gesetzlich zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (6) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (7) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

Hannover,-----
Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer